

(2) Zwischen dem Rechtsträger für Volkseigentum (Investitionsträger) und dem Eigentümer oder Verwalter muß ein Pacht- oder Mietvertrag abgeschlossen werden, es sei denn, die Inanspruchnahme des Nichtvolkseigentums ist gesetzlich geregelt. Der Aufwand für die Investitionen ist durch die Investitionsträger zu aktivieren und innerhalb der Pacht- bzw. Mietdauer zu amortisieren.

(3) Nur unter den in Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen können Mittel des Investitionsplanes für Einbauten, Umbauten oder bauliche Veränderungen, die wesentlicher Bestandteil des gemieteten oder gepachteten nichtvolkseigenen Grundstücks werden, verwendet werden. Ausnahmeregelungen bedürfen der Bestätigung durch das Ministerium des Innern.

(4) Das Ministerium der Finanzen und das Ministerium des Innern erlassen Richtlinien über die Vertragsgestaltung.

IV. Plangliederung

§ 7

(1) Verantwortlich für die Durchführung ihres Investitionsplanes sind:

- a) die Minister und Staatssekretäre,
- b) die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- c) die Leiter von Institutionen, die vom Minister rat zur selbständigen Durchführung von Plänen ermächtigt sind (Planträger).

(2) Die Planträger sind berechtigt, nachgeordnete Organe mit der Durchführung zu beauftragen, jedoch bleiben die in Abs. 1 genannten Personen voll verantwortlich.

§ 8

(1) In den von den Planträgern der Staatlichen Plankommission einzureichenden Plänen sind auszuweisen:

- a) Überlimitvorhaben als Einzeltitel im Rahmen der Haupt- und Nebenanlagen sowie Sammelpositionen in einer Gesamtsumme. Die Sammelpositionen müssen beim Planträger in Einzeltitel aufgegliedert vorliegen;
- b) Unterlimitvorhaben in einer Gesamtsumme, getrennt nach Haupt- und Nebenanlagen.

Die Gesamtsumme für Unterlimite dient zur Durchführung folgender Aufgaben:

1. Durchführung von Einzelvorhaben unter der Limitgrenze (bezogen auf den vollen Wertumfang),
2. Finanzierung von Kleininvestitionen, d. h. Durchführung von Bauarbeiten und Beschaffung von Anlagegegenständen im Einzelwert bis zu 1000 DM,
3. Durchführung von technischen Verbesserungen und Rationalisierungsmaßnahmen.

(2) Die Plansummen für Überlimitvorhaben dürfen nur mit Zustimmung des Ministerrats durch Mittel des Unterlimits erhöht werden. Über die Aufteilung des Unterlimits und der Sammelpositionen haben die Planträger die Staatliche Plankommission, die Deutsche Investitionsbank und die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik mit Stichtag der monatlichen Investitionsabrechnung, spätestens bis zum 10. des laufenden Monats, erstmalig bis

10. Februar zu unterrichten. Die Ausreichung der Mittel zu Abs. 1 Buchst. b Ziffern 2 und 3 erfolgt in vereinfachter Form nach den Richtlinien der Deutschen Investitionsbank.

(3) Die Reserve bis zu 5 % der Gesamtplansumme des Planträgers (siehe „Ordnung der Planung“)* ist getrennt als Sammelposition im Unterlimit auszuweisen. Sie kann verwendet werden für:

- a) Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben,
- b) Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der Feuerschutzpolizei und der Arbeitsschutzinspektionen,
- c) Finanzierung der Überhänge gemäß § 26.

(4) Über die Verwendung der Reserve haben die Planträger vierteljährlich der Deutschen Investitionsbank und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu berichten.

§ 9

Investitionspläne für die Investitionsträger

(1) Die Planträger haben den Investitionsträgern Investitionspläne (Vordruck 0761) zu übergeben, die in allen Teilen mit dem bestätigten Plan übereinstimmen müssen.

Die Ausstellung der Pläne erfolgt:

- a) bei Überlimitvorhaben durch die Minister, Staatssekretäre, Leiter von Institutionen und Vorsitzende der Räte der Bezirke oder durch unmittelbar nachgeordnete Stellvertreter,
- b) bei Unterlimitvorhaben (auch aus Sammelpositionen) durch die unter Buchst. a Genannten oder deren Beauftragte, die mindestens die Dienststellung eines Hauptverwaltungs- oder Hauptabteilungsleiters haben müssen.

(2) Die für den Investitionsträger bestimmte Ausfertigung des Planes muß von den in Abs. 1 Genannten eigenhändig unterzeichnet werden. Bei den übrigen Ausfertigungen ist die Verwendung eines Faksimiles oder die Leistung der Unterschrift im Durchschreibeverfahren zulässig, jedoch müssen sämtliche Ausfertigungen mit einem Dienstsiegel versehen sein.

(3) a) Der Planträger übergibt vier Ausfertigungen des Investitionsplanes (Vordruck 0761) dem Investitionsträger.

In allen Ausfertigungen ist die gesetzliche Investitionskostenenkung für jeden Investitionsträger im Finanzierungsplan (Abschnitt IV) durch den Planträger einzusetzen.

b) Der Investitionsträger bestätigt die Durchführung des Investitionsplanes auf allen vier Ausfertigungen und füllt den Abschnitt IV (Finanzierungsplan) auf allen vier Ausfertigungen vollständig aus.

(4) a) Alle vier Ausfertigungen des Vordruckes 0761 sind durch den Investitionsträger dem Kreisrevisor der Deutschen Investitionsbank innerhalb von sechs Tagen zur Erteilung des Sichtvermerkes vorzulegen. Der Sichtvermerk darf nur erteilt

* Sonderdruck der Staatlichen Plankommission.